

Per Mail: rechtsinformatik@bj.admin.ch

Bern, 19. Februar 2021

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf plant der Bundesrat, die Zusammenarbeit innerhalb der Justiz grundlegend zu verändern. Im Rahmen der E-Government Strategie 2020-2023 schlägt er vor, den elektronischen Rechtsverkehr und die Kommunikation in der Justiz vollständig zu digitalisieren. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Digitalisierungsprojekte des Bundes, wie bspw. E-Voting, E-ID oder das elektronische Patientendossier mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Meistens standen datenschutz- und sicherheitsrechtliche Aspekte im Vordergrund, was bei dieser Vorlage nicht anders ist. Es geht um den Austausch hochsensibler Daten im Rahmen von Justizverfahren.

Die Mitte unterstützt das vorliegende Gesetzesprojekt und die damit verbundenen Ziele. Sie gibt allerdings zu bedenken, dass die Lehren aus der Vergangenheit gezogen werden müssen und ähnliche Fehler sich unter keinen Umständen wiederholen dürfen. Das bedingt, dass betroffene Akteure frühzeitig miteinbezogen werden müssen. Die Qualität unseres Rechtssystems soll von den Chancen der Digitalisierung profitieren können und darf nicht durch technische Schwierigkeiten gefährdet werden.

Einbezug weiterer wichtiger Akteure

Um den elektronischen Rechtsverkehr zu gewährleisten, soll eine Plattform geschaffen werden, auf welche Dokumente hoch- und wieder runtergeladen werden können. Träger dieser Plattform soll eine neue Körperschaft mit eigenen Organen sein. Dabei stellt die Versammlung das oberste Organ der Körperschaft dar und besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des EJPD, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone, die Partei der Vereinbarung sind, sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesgerichts. Diese Zusammensetzung erachtet Die Mitte als sinnvoll. Die strategische Leitung soll gemäss Entwurf dem Vorstand übertragen werden. Auch hier ist eine ähnliche Zusammensetzung mit Vertreterinnen und Vertretern aus dem EJPD, der Kantone und dem Bundesgericht vorgesehen. Aus Sicht Der Mitte stellt sich allerdings die Frage, ob es nicht angezeigt wäre, auch Vertreterinnen und Vertreter von den kantonalen Gerichten sowie der Anwaltschaft in den Vorstand miteinzubeziehen. Gerade vor dem Hintergrund des geplanten Obligatoriums werden insbesondere sie es sein, die tagtäglich mit der Plattform arbeiten. Ihre wichtige Expertise darf bei der Weiterentwicklung der Plattform nicht ausser Acht gelassen werden, wenn sie denn im Alltag auch Verwendung und Akzeptanz finden soll.

Authentifizierung

Benutzerinnen und Benutzer der Plattform müssen sich authentifizieren. Gemäss Entwurf soll dies mittels Anwendung der E-ID geschehen. Das Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (BGEID) sieht vor, dass die Benutzung einer E-ID grundsätzlich freiwillig sein muss. Dass nun von denjenigen, die dem Obligatorium unterstehen, verlangt wird, eine E-ID zu verwenden, scheint in diesem Rahmen vertretbar zu sein. Allerdings darf diese Pflicht nicht für Dritte gelten, die entweder freiwillig mit Behörden über die Plattform kommunizieren oder anderweitig einen Anspruch auf Zugang

zu Unterlagen haben. Die Möglichkeit zur Kommunikation mit Behörden in diesem Bereich muss auch ohne E-ID möglich sein.

Aus Fachkreisen ist zu vernehmen, dass die E-ID für berufsmässige Vertreterinnen und Vertreter, die zur Benutzung der Plattform verpflichtet sind, nicht von Privaten herausgegeben werden soll, weil damit ihre gesetzlich festgelegte Unabhängigkeit gefährdet sei. Es wird deswegen vorgeschlagen, dass diese speziell wichtige E-ID vom Staat selbst herausgegeben wird. Aus Sicht Der Mitte sind diese Bedenken ernst zu nehmen und könnten vor dem Hintergrund der Referendumsabstimmung zum BGEID eine wichtige Rolle spielen.

Testphase, Inkraftsetzung und Übergangsfrist

Die vorgeschlagene Änderung der Kommunikation im Rechtsverkehr markiert eine Abkehr von einem über Jahrzehnte lang benutzten System. Gemäss dem erläuternden Bericht soll diese Umstellung ohne eine Transitionsphase vonstattengehen. Die Mitte gibt zu bedenken, dass die Umstellung nicht nur für Behörden und Gerichte eine Herausforderung darstellt, sondern auch für Anwältinnen und Anwälte. Aus diesem Grund sollte die Plattform nicht nur einseitig getestet und auch nicht ohne Übergangsphase in Betrieb genommen werden. In einer solchen Test- und Übergangsphase könnten auch die kantonalen Gerichte oder Anwältinnen und Anwälte miteinbezogen werden und wertvolle Erfahrungen gesammelt werden.

Umfassender und breiter Anwendungsbereich

In Art. 2 VE-BEKJ wird festgehalten, dass das Gesetz überall dort Anwendung findet, wo es das jeweilige Verfahrensrecht vorsieht. Gemäss dem Entwurf ist dies Stand jetzt bei den Verfahrensgesetzen des Bundes der Fall. Im Sinne der Einheitlichkeit würde es Die Mitte begrüßen, wenn sich die Kantone diesem Vorgehen anschliessen könnten und ihre entsprechenden Verfahrensgesetze ebenfalls anpassen. Damit könnten Doppelspurigkeiten und Rechtsunsicherheit vermieden werden.

Die Mitte sieht bei der Plattform auch die Möglichkeit, den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Justizöffentlichkeit weiter zu stärken. So könnte auf der Plattform ein Modul zur Entscheidungspublikation vorgesehen werden und damit den Betrieb von über 90 verschiedene Publikationsformen abzulösen. Eine frei zugängliche Datenbank auf der Plattform würde den Zugang zum Recht für alle vereinfachen und gleichzeitig verbessern.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Für Die Mitte Schweiz



Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz



Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz